

10.5.2.1 Ordonanzgewehr Loch-Visierung (Kennziffer 592)

Zugelassen sind alle Repetierwaffen für Zentralfeuermunition im Kaliber 6 mm bis 8 mm, die bis zum 31. Dezember 1963 in einer regulären Armee, Polizei, Grenzschutz oder Zoll über das Versuchsstadium hinaus eingeführt wurden und die mit einer Lochvisierung ausgestattet sind. Halbautomaten und Vollautomaten sind nicht zulässig.

10.5.2.2 Originalität

Der Nachweis der Originaltreue obliegt dem Schützen.

Nicht zugelassen sind speziell für militär- sportliche Zwecke eingeführte oder mit Spezialzubehör verbesserte Ordonanz- (Dienst-) Gewehre. Ausnahme hierbei die Visierung s. 10.5.2.3.

Originalteile von Ordonanzwaffen dürfen nicht gegen verbesserte und nicht bei den Dienstbeschaffungsstellen eingeführte Teile, soweit diese nicht die Visierung betreffen ausgetauscht werden.

Mündungsfeuerblenden sind unzulässig.

Folgende Änderungen beeinträchtigen die Originalität nicht:

- a) Das Anbringen eines Balken- oder Dachkorns.
- b) Ein Trimmen des Abzuges ist erlaubt, wenn die Originalteile des Abzugsmechanismus erhalten bleiben. Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1500 g sein. Hiervon ausgenommen ist das Ordonanzgewehr Schmidt-Rubin K31 der Bauartbedingt auf minimal 1300g einzujustieren ist.
- c) Austausch des Laufes, solange Maße, Kaliber und Laufprofil dem Original entspricht.

10.5.2.3 Visierung:

Die Visierung muß in Form, Konstruktion und Aussehen dem Dienstlich geführten Original entsprechen. Als konstruktive Ausbildung benannt ist die Lochkimm bei den Modellen des FR 8 (Spanien) sowie des Enfield (GB) sowie Springfield (USA) sowie deren Abarten, da diese die Originalvisierung darstellen.

Nachträglich montierte Seiten-/Höhenfeinjustierungen mit Lochlenden (Diopter) sowie deren Abarten sind zulässig bei den Modellen der Mauserherstellungen und ihren Abarten, der „Pram-Diopter oder Söderin-Diopter“, sowie den Schweizer Modellen K1911 und K31 das „Furter Visier oder der W+F-Diopter“.

Der Lochdurchmesser der Lochplatte muß min. 1,50 mm betragen. Zur Prüfung ist ein Prüfdorn aus Messing oder Kunststoff mit Durchmesser 1,45 mm einzuführen.

Das Korn ist dem Original entsprechend als Balken oder Dachkorn auszubilden. Korntunnel mit Lochkorne sind unzulässig.

Die Montage von Feinjustierungen oder NM-Visieren sind beim Enfield nicht zulässig.

Maßnahmen zur Verbesserung des Kontrastes sind nur erlaubt, soweit sie die Originalität und den Charakter der Visierung erhalten bleibt.

Eine Schwärzung der Visierung zur Vermeidung von Reflektionen ist erlaubt.

Auf den Kornblock aufgeklebte Schutztunnel sind zulässig soweit sie dem Original oder Bestandteil der z.v. genannten Lochblenden-Systemen entsprechen.

10.5.2.4 Schäftung:

Die Schäftung darf in ihrer optischen Erscheinung nicht verändert werden. Ein Nachbearbeiten der Bettung des Systems ist erlaubt. Eine Veränderung der Form der Beschläge bzw. das Weglassen von Beschlägen und Visierteilen ist nicht zulässig.

10.5.2.5 Trageriemen:

Trageriemen jeglicher Art sind Zulässig.

Der Trageriemen muss am Originalbügel befestigt sein. Handstopps in jeglicher Art sind nicht zulässig.

Die Nutzung des Trageriemens als Schießriemen ist nur im liegenden Anschlag zulässig.

Bei Benutzung darf der Trageriemen, der an beiden Enden an der Waffe befestigt sein muß, um den die Waffe haltenden Arm geschlungen werden. Ein fixieren an der Bekleidung ist nicht zulässig.

Im Stehendanschlag ist die Nutzung des Trageriemens ist nicht gestattet, darf aber an der Waffe verbleiben.

10.5.2.6 Munition und Magazinutzung:

Zugelassen sind alle handelsüblichen Munitionen sowie wiedergeladene Munitionen als Zentralfeuerpatronen.

Es darf nur ein Magazin verwandt werden. Nach beenden jeder Serie ist das Magazin aus der Waffe zu entfernen sowie neu aufzupatronieren.

10.5.2.7 Klassen und Anschlagart:

Anschläge: offene Klasse (Kennzahl 592)

1. Anschlag: Liegend (Ziffer 6.1.2)
2. Anschlag: Stehend Freihand (Ziffer 6.1.1)

10.5.2.8 Schußzahl:

10 Schuss je Anschlagart ; insgesamt 20 Schuß. Probeschüsse in beliebiger Anzahl

10.5.2.9 Schießzeit:

20 Minuten incl. Probeschüsse je Anschlagart. Beginnend mit dem Liegendanschlag.

10.5.2.10 Probeschüsse:

Es dürfen vor Beginn des Wertungsschießens beliebig viele Probeschüsse je Anschlagart abgegeben werden.

10.5.2.11 Bekleidung:

Das Tragen von Schießsportkleidung ist unzulässig.

Die Verwendung von dünnen Leder- o. glw. Handschuhs an beiden Händen ohne stützende sowie polsternde Eigenschaft ist zulässig. Ski- oder Motorradhandschuhe sind untersagt.

Das Tragen einer Schießbrille ist gestattet.

10.5.2.12 Scheibenart.

Gewehrscheibe 50/100 m Anlage 4